

Teilnahme- und Einwilligungserklärung für Versicherte der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse.

zur Teilnahme am Qualitätsvertrag zur Beatmungsentwöhnung (Weaning)

Einwilligungserklärung

Im Rahmen des Verfahrens werden persönliche Daten über Sie erhoben. Die Weitergabe, Speicherung und Auswertung dieser Daten erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen und setzt vor Teilnahme an dem Verfahren folgende freiwillige, schriftliche Erklärung voraus:

Ich erkläre mich einverstanden, dass im Rahmen des Verfahrens erhobene Daten verarbeitet werden dürfen.

Eine Kopie der Information und der unterschriebenen Einwilligungserklärung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Vorname, Nachname (in Druckschrift)

Anschrift

Geburtsdatum

Versichertennummer

Unterschrift der/des Teilnehmenden oder dessen gesetzlichem Vertretenden

Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die Evaluation der Qualitätsverträge nach § 110a SGB V

(Stand: 1. Januar 2024)

Der Gesetzgeber ermöglicht in § 110a des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V), dass Krankenhäuser und Krankenkassen Verträge abschließen können. Diese sogenannten Qualitätsverträge sollen eine qualitativ hochwertige Versorgung mit entsprechend hochspezialisierter therapeutischer Expertise im Krankenhaus fördern.

Der vorliegende Vertrag soll diese Aspekte berücksichtigen und den Zugang von maschinell beatmeten und/oder tracheotomierten Patienten mit einem überwiegend neurologischen Krankheitsbild zur prolongierten Beatmungsentwöhnung verbessern. Ziel des Vertrages ist die vollständige Ausschöpfung des Weaning- und/oder Dekanülierungspotentials von maschinell beatmeten bzw. tracheotomierten Patienten durch die Behandlung in dem zertifizierten Weaningzentrum des Fachkrankenhauses für neurologische Frührehabilitation der Kliniken Beelitz GmbH. Dabei soll die Nachhaltigkeit des Weaningerfolges bzw. der Dekanülierung durch eine fachärztliche sowie therapeutische Nachbetreuung gewährleistet werden.

Mit Ihrer Entscheidung am Qualitätsvertrag gemäß § 110a SGB V teilzunehmen, werden Sie über maximal 12 Monate nach der Entlassung aus der akutstationären Versorgung durch das Fachkrankenhaus für neurologische Frührehabilitation individuell und gezielt zur Sicherung des Behandlungserfolges und Vermeidung einer erneuten maschinellen Beatmung bzw. einer erneuten Tracheotomie begleitet. Mit Ihrer Teilnahme am Qualitätsvertrag gemäß § 110a SGB V unterstützen Sie die Etablierung einer koordinierten Versorgungskette zur Nachhaltigkeit einer erfolgreichen Entwöhnung von der maschinellen Beatmung bzw. der Entfernung der Trachealkanüle aufgrund einer invasiven maschinellen Beatmung (Dekanülierung). Das Weaningzentrum des Fachkrankenhauses für neurologische Frührehabilitation führt dabei einmal im Quartal eine Einschätzung wichtiger medizinischer Parameter bei Ihnen durch. Dies erfolgt durch einen besonders qualifizierten Facharzt mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin mit einschlägiger Tätigkeit in der prolongierten Beatmungsentwöhnung auf einer auf die Beatmungsentwöhnung von langzeitbeatmeten Patienten spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit. Sie, oder falls vorhanden, Ihr gesetzlicher Vertreter, werden hierüber fortlaufend unterrichtet.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden zusätzlich ggf. Patientenbefragungen durchgeführt. Mit Ihrer Einwilligung darf die Krankenkasse Sie diesbezüglich kontaktieren. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Qualitätssicherung verwendet.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat das IQTIG beauftragt, die Wirkung der Qualitätsverträge zu untersuchen. Für die dafür notwendigen Auswertungen werden von den Krankenhäusern bestimmte Informationen (im Weiteren „Daten“ genannt) dokumentiert und an das IQTIG übermittelt. Teilweise stellen auch die Krankenkassen dem IQTIG bestimmte Daten zur Verfügung. Sowohl zur Organisation des Datenflusses als auch für die vorgesehenen Auswertungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) ist das zentrale Institut für die gesetzlich verankerte Qualitätssicherung im Gesundheitswesen in Deutschland. Die Aufgaben des IQTIG in der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung sind im SGB V (§ 137a Absatz 1) beschrieben. Danach ist das IQTIG wissenschaftlich unabhängig. Das Institut arbeitet mit seiner Expertise insbesondere dem Gemeinsamen Bundesausschuss als höchstes Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen bei verschiedensten Aufgaben der Qualitätssicherung medizinischer Versorgung zu.

Art der personenbezogenen Daten

Falls Sie an der Erprobung von Maßnahmen/Leistungen eines Qualitätsvertrags teilnehmen, werden von Ihnen persönliche Angaben verarbeitet. Hierbei sind insbesondere zu nennen:

- Krankenversichertennummer
- Geburtsdatum
- Geschlecht

Darüber hinaus werden Angaben über Ihre Gesundheit verarbeitet:

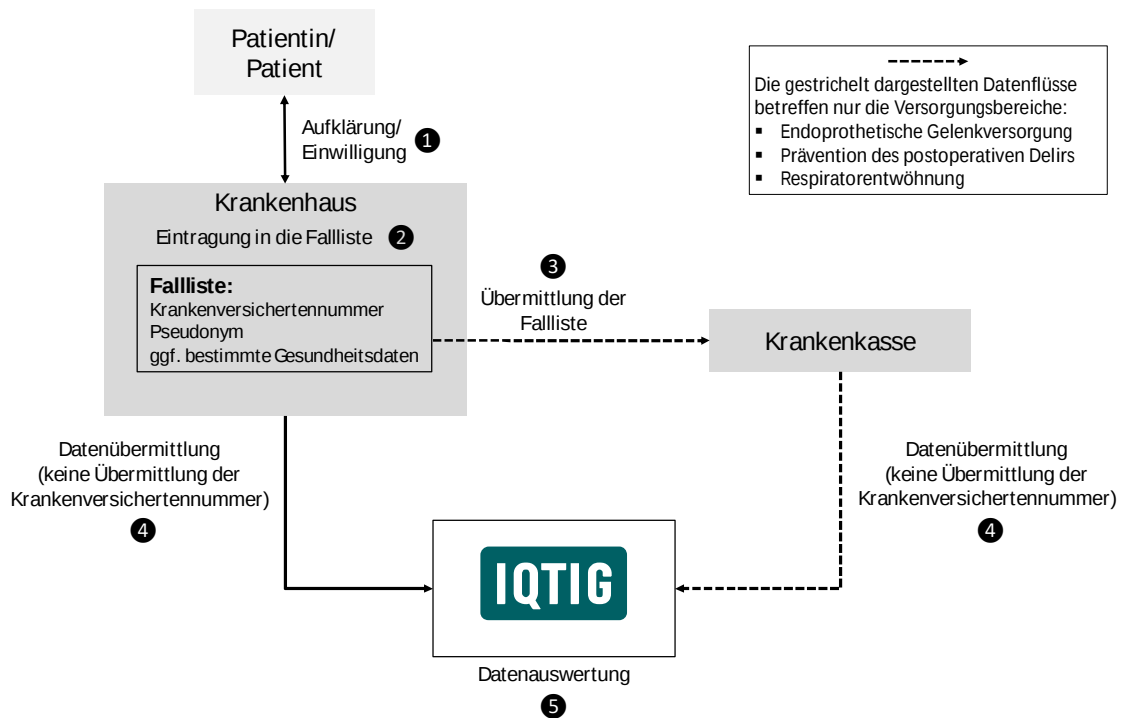
- Angaben zum Behandlungsverlauf
- Angaben zum Gesundheitszustand

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich während Ihrer Behandlung im Krankenhaus. Darüber hinaus werden auch zu einem späteren Zeitpunkt personenbezogene Daten erhoben:

Datenerhebung: Krankenhaus	Datenerhebung: Krankenkasse
<i>während Ihrer Behandlung sowie ggf. während der ersten zwölf Monate nach Ihrer Entlassung, falls Sie in die außerklinische Intensivpflege / häusliche Beatmung entlassen werden:</i> u. a. Diagnosen, Behandlungsverfahren, Behandlungserfolge	<i>14 Tage nach Ihrer Entlassung:</i> falls vorliegend: Angaben (Diagnosen, Behandlungsverfahren) über zwischenzeitlich erfolgte Krankenhausaufenthalte

Was geschieht mit Ihren Daten? (Allgemeiner Datenfluss)

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Datenfluss. Der Datenfluss beschreibt, wo und von wem Ihre Daten erhoben und an wen sie weitergeleitet werden.



Um Daten erheben zu können, ist die Aufklärung und Einwilligung der Patienten Voraussetzung **①**. Nur wenn Ihre Einwilligung vorliegt, können Ihre Daten erhoben und verarbeitet werden.

Das Krankenhaus trägt in eine Tabelle (Fallliste) **②** Ihre Krankenversicherungsnummer ein und ordnet ihr ein zufälliges Pseudonym zu. Im o.g. Versorgungsbereich, in dem eine Datenerhebung bei den Krankenkassen erfolgt, werden darüber hinaus bestimmte Behandlungsdaten in die Fallliste aufgenommen und diese in regelmäßigen Abständen an die Krankenkasse übermittelt **③**. Die Informationen aus der Fallliste verwendet die Krankenkasse, um in den vorliegenden Krankenkassendaten die für die Auswertung benötigten Daten zu finden. Und um diesen Daten das zugehörige Pseudonym zuweisen zu können.

Die Krankenhäuser und gegebenenfalls die Krankenkassen übermitteln anschließend Ihre Daten an das IQTIG **④**. Alle an das IQTIG übermittelten Daten zu einer Patientin/einem Patienten sind nur noch dem Pseudonym aus der Fallliste zugeordnet. Dadurch ist es dem IQTIG nicht möglich, Sie zu identifizieren. Dieses Vorgehen dient zum Schutz Ihrer (personenbezogenen) Daten. Nur mithilfe der Fallliste könnte eine Verbindung zwischen dem Pseudonym und Ihrer Krankenversicherungsnummer hergestellt werden. Da dem IQTIG jedoch die Fallliste nicht übermittelt wird, ist es dem IQTIG nicht möglich, Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ziehen.

Hat das IQTIG auch Daten von der Krankenkasse erhalten, führt es diese anhand der Pseudonyme mit den Daten des Krankenhauses zusammen.

Die gesammelten Daten werden durch das IQTIG für wissenschaftliche Zwecke ausgewertet **⑤**.

Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die von den Krankenhäusern verarbeiteten personenbezogenen Angaben sind dort nach der erfolgreichen Übermittlung an das IQTIG zu löschen. Die Krankenkassen übermitteln an das IQTIG ausschließlich Daten

auf Grundlage von Sozialdaten nach dem fünften Sozialgesetzbuch (§ 299 Absatz 1a). Diese liegen den Krankenkassen bereits vor und richten sich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

Das IQTIG verarbeitet diese Daten bis zum Abschluss der Evaluation (Abgabe des Abschlussberichts an den Gemeinsamen Bundesausschuss). Das Krankenhaus und die Krankenkasse löschen spätestens nach Abschluss der Evaluation (Abgabe des Abschlussberichts an den Gemeinsamen Bundesausschuss) die Fallliste, sodass eine nachträgliche Identifikation auch faktisch nicht mehr möglich ist. Ihre Daten werden damit anonym.

Ihre Rechte

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben haben Sie grundsätzlich Anspruch auf:

Bestätigung, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden,
Auskunft über diese Daten und die Umstände der Verarbeitung von den zuständigen Stellen (siehe Tabelle auf der nächsten Seite),

Berichtigung, soweit diese Daten unrichtig sind,

Löschung, soweit für die Verarbeitung keine Rechtfertigung und keine Pflicht zur Aufbewahrung (mehr) besteht,

Einschränkung der Verarbeitung in besonderen gesetzlich bestimmten Fällen und

Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten – soweit Sie diese bereitgestellt haben – an Sie oder einen Dritten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

Sie haben das Recht, sich bei Beschwerden an die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu wenden. Nachfolgende Stellen sind für den Datenschutz zuständig:

für das Krankenhaus	für die Krankenkasse	für das IQTIG
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Dagmar Hartge Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow +49 (0) 33203 / 356 - 0 poststelle@lda.brandenburg.de	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Dagmar Hartge Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow +49 (0) 33203 / 356 - 0 poststelle@lda.brandenburg.de	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Graurheindorfer Straße 153 53117 Bonn +49 (0) 228 - 997799 – 0 poststelle@bfdi.bund.de

Darüber hinaus haben Sie gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht, Ihre erteilten Einwilligungen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit gegenüber den beteiligten Stellen (siehe Tabelle unten) zu widerrufen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Maßgabe Ihrer Widerrufserklärung ist folglich durch die oben aufgeführten Stellen für die Zukunft unzulässig. Dies berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht. Wenn allerdings die Anonymisierung bereits erfolgt ist, kann Ihr Datensatz nicht mehr identifiziert und daher auch nicht mehr gelöscht werden. Die Daten können Ihrer Person dann aber auch nicht mehr zugeordnet werden.

Ihren Widerruf können Sie postalisch an AOK Nordost. Die Gesundheitskasse., Pflege-Verträge (VP/1/0/4), 14456 Potsdam, Deutschland oder per Mail an TP_VP_1_0_4@nordost.aok.de gegenüber der AOK Nordost. Die Gesundheitskasse. erklären.

Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzbeauftragten:

Krankenhaus	Krankenkasse	IQTIG
Michael Reichel Informationssicherheits- und Datenschutzbeauftragter Recura Kliniken SE Paracelsusring 6a 14546 Beelitz-Heilstätten datenschutz@recura-kliniken.de	Silvia Ritter Datenschutzbeauftragte AOK Nordost. Die Gesund- heitskasse Brandenburger Straße 72 14467 Potsdam datenschutz- service@nordost.aok.de	Jasmin Hommel Datenschutzbeauftragte IQTIG – Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen Katharina-Heinroth-Ufer 1 10787 Berlin Telefon: 030 - 58 58 26 - 0 Telefax: 030 - 58 58 26 - 999 <u>datenschutz@iqtig.org</u>

Freiwilligkeit

Ihre Einwilligung ist freiwillig. Sie können die Einwilligung ablehnen, ohne dass Ihnen dadurch irgendwelche Nachteile entstehen.

Keine automatisierte Entscheidungsfindung (inklusive Profiling)

Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck einer automatisierten Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gemäß Art. 22 Abs. 1 und Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) findet nicht statt.

Rechtsgrundlage

Es werden die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auf Basis Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind, werden die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auf Basis Ihrer Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO verarbeitet.

Ich wurde schriftlich und mündlich über das oben genannte Verfahren aufgeklärt und alle meine Fragen wurden beantwortet. Ich hatte ausreichend Zeit, mich zu entscheiden.

Ich nehme freiwillig teil.

Ich weiß, dass ich meine Einwilligung zur Teilnahme jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile zu haben, widerrufen kann.